



HOFFMANN LIEBS

Your Partner in Law

BARRIEREFREIHEITS- STÄRKUNGSGESETZ (BFSG) FÜR MEHR TEILHABE AM LEBEN IN DER GESELLSCHAFT

Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz („BFSG“) in Kraft. Das BFSG soll das Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen stärken und den europäischen Bestrebungen für mehr Barrierefreiheit Rechnung tragen.



Wer fällt unter das BFSG?

Alle Anbieter bestimmter „digitaler“ Produkte (z.B. E-Book-Lesegeräte oder Selbstbedienungsterminals, Geld- oder Fahrausweisautomaten etc.) und insbesondere aber auch alle Webshops für Produkte und/oder Dienstleistungen, die sich an Verbraucher richten. Jeder der einen solchen Webshop unterhält – seien es Elektroartikel, Kleidung, Versicherungen, Verbrauchs-, oder sonstige Produkte – ist dazu verpflichtet, diesen künftig barrierefrei zu gestalten.



Wann geht es los/bis wann muss ich etwas tun?

Das BFSG verpflichtet Sie, bis spätestens zum 28. Juni 2025 ihre betroffenen Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten und Ihren Webshop entsprechend anzupassen. Verstöße können sanktioniert werden, bis hin zur Einstellung Ihres Webshops.



Was muss ich tun, um dem BFSG zu entsprechen?

Insbesondere Webshops müssen künftig barrierefrei sein, d.h. Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung müssen die Möglichkeit haben, Ihren Webshop unabhängig von ihren Einschränkungen oder technischen Möglichkeiten uneingeschränkt nutzen zu können und dort Verträge abzuschließen. Das wird sichergestellt durch z.B. eine Möglichkeit der Bedienung nur per Tastatur, die Änderung von Farben und Kontrasten, die Möglichkeit Texte oder Bilder und Videos vorlesen zu lassen sowie eine verständliche Darstellung und Gestaltung.

Mehr verraten wir Ihnen auf den nächsten Seiten oder Sie sprechen uns einfach an!

Hoffmann Liebs berät umfassend zu allen rechtlichen Aspekten rund um die Umsetzung des BFSG. In einem ersten Schritt unterstützen wir Sie dabei, Ihre Mitarbeitenden für das Thema „Barrierefreiheit“ zu sensibilisieren und schärfen den Blick Ihrer Mitarbeiter für das BFSG als neues Compliance-Thema. In weiteren Projektschritten identifizieren wir die umzusetzenden Geschäftsbereiche und setzen gemeinsam mit Ihnen Schwerpunkte bei der Implementierung des BFSG in Ihrem Unternehmen.

Als Sparringspartner stehen wir Ihnen zuverlässig zur Seite und begleiten Sie vom Projektstart bis zur Umsetzung und (wenn erforderlich) Einholung der Konformitätsbescheinigung. Während des gesamten Projektes können wir Sie durch Hinzuziehung unseres Kooperations-Software- und IT-Dienstleisters PIA UDG hinsichtlich der konkreten technischen Umsetzung unterstützen und maßgeschneiderte Lösungen für Ihr Unternehmen entwickeln.

01 WAS BEDEUTET BARRIEREFREIHEIT UND WAS NICHT?

Ein Produkt erfüllt ein Kriterium der Barrierefreiheitsanforderungen, wenn die zum Produkt gehörenden Informationen **über mehr als einen sensorischen Kanal** zur Verfügung gestellt werden (z.B. Sehen und Hören) und diese Informationen auch in einer angemessenen Größe und Schriftart dargestellt werden.

Informationen zur Funktionsweise einer Dienstleistung müssen beispielsweise **verständlich dargestellt werden**. Auch wenn es sich bei dem ein oder anderen Begriff, den das BFSG nennt, noch um eine Worthülse handeln mag, so wird diese spätestens durch die (aktuell noch nicht zur Verfügung stehenden) Leitlinien der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ausgefüllt. Aus diesen Leitlinien wird hervorgehen, welche Anforderungen an eine **ausreichende Kontrastierung** von Bildern und Texten gegeben sein muss, ob zusätzlich zur Aktivierung eines Blaulichtfilters auch die Möglichkeit gegeben werden muss, etwaig vorliegende Sehschwächen wie die Rotgrün-Schwäche durch technische Mittel ausgleichen zu können und vieles mehr.

Was jedenfalls feststeht, ist dass die „Übersetzung“ von verwendeten Texten in die **„Leichte Sprache“ nicht erforderlich** sein wird. Während die öffentlichen Stellen, durch das bereits seit mehreren Jahren in Kraft stehende Behindertengleichstellungsgesetz zur Übersetzung ihrer Texte in das geregelte Sprachformat der „Leichten Sprache“ angehalten wurden, findet sich im BFSG und der dazugehörigen Verordnung nur die Regelung, dass Informationen auf „verständliche Weise dargestellt“ werden müssen. Von „Leichter Sprache“ ist dort nicht die Rede.

02 STARTEN SIE IHR BFSG - PROJEKT JETZT!

Die Lehren aus der Umsetzung der DSGVO zeigen, dass lieber früher als später mit der Umsetzung eines neuen Gesetzes begonnen werden sollte.

Bestimmte Fragen und unternehmerische Entscheidungen, wie

- Mit welchem IT-Dienstleister möchten wir zusammenarbeiten?
- Welche Schriftarten möchten wir künftig verwenden?
- Wie viele Antragsstrecken und mögliche Vertragsabschlüsse bieten wir auf unserer Webseite an?
- Welche Produkte stellen wir auch für Verbraucher her?

sollten frühzeitig gestellt werden, um das BFSG-Projekt ausreichend zu planen, zu budgetieren und in engmaschigen Abstimmungen mit Legal, Compliance, Marketing und IT fristgerecht umzusetzen.

03 WAS PASSIERT, WENN SIE DAS BFSG NICHT UMSETZEN?

Wer seine Produkte oder Dienstleistungen entgegen der am dem 28. Juni 2025 geltenden Verpflichtung nicht barrierefrei anbietet oder erbringt, handelt ordnungswidrig. Für diese Ordnungswidrigkeit kann die zuständige Behörde ein Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 EUR festsetzen.

Doch wohl noch weitreichender als die Festsetzung eines Bußgeldes dürfte der Reputationsverlust für das Unternehmen sein. Setzt ein Unternehmen das BFSG nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht um, verhält es sich non-compliant.

Registriert die Marktüberwachungsbehörde entweder nach einem konkreten Hinweis oder in Folge einer stichprobenartigen Untersuchung einen Verstoß gegen das BFSG, fordert sie das Unternehmen zunächst dazu auf, den Barrierefreiheitsanforderungen nachzukommen. Reagiert das Unternehmen hierauf nicht, darf die Marktüberwachungsbehörde anordnen, die Dienstleistung einzustellen und die Bereitstellung des Produktes untersagen. Ein auf diese Einstellung bzw. Untersagung folgender Schaden, dürfte das Bußgeld in Höhe von 100.000 EUR schnell deutlich übersteigen.

04 BFSG ALS CHANCE FÜR IHR UNTERNEHMEN

Warum sollte man etwas nicht tun, obwohl es geht?

Auch wenn der Social-Media-Kanal Ihres Unternehmens, auf dem Sie keine Vertragsabschlüsse ermöglichen, von Gesetzes wegen nicht barrierefrei gestalten sein muss, dürfen Sie es gleichwohl tun. Hierdurch können Sie aus rein unternehmerischer Perspektive Ihre Reichweite vergrößern und die Möglichkeit neue Kundenkontakte zu erlangen wahrnehmen. Wieso sollte man also eine Chance die Visibilität zu steigern ungenutzt lassen?

Gleiches gilt für eine von Ihnen angebotene Kunden-App, in der lediglich über Neuigkeiten und Aktuelles berichtet wird.

Lassen Sie keine Chance ungenutzt, die Zufriedenheit Ihrer Kunden zu optimieren und sich für mehr Barrierefreiheit unternehmensweit einzusetzen.



MARTIN STANGE

Partner

martin.stange@hoffmannliebs.de

+49 211-518 82-138



PETER HUPPERTZ, LL.M.

Partner

peter.huppertz@hoffmannliebs.de

+49 211-518 82-197



JULIA DUNKEL

Associate

julia.dunkel@hoffmannliebs.de

+49 211-518 82-138



STEPHAN LUKOW, LL.M.

Associate

stephan.lukow@hoffmannliebs.de

+49 211-518 82-197



HOFFMANN LIEBS

Your Partner in Law

**Hoffmann Liebs Partnerschaft
von Rechtsanwälten mbB**

Goltsteinstraße 14
40211 Düsseldorf

Tel: +49 2 11 5 18 82 - 0

Fax: +49 2 11 5 18 82 - 100

E-Mail: duesseldorf@hoffmannliebs.de

www.hoffmannliebs.de

Partnerschaften:

NRW-Forum

DEG CLUB 2020